Pressemappe 2015

Sozialgericht Gelsenkirchen

Herausgeberin:
Die Präsidentin des Sozialgerichts Fleck
Ahstraße 22
45879 Gelsenkirchen

Pressesprecherin:
Richterin am Sozialgericht Dr. Özdemir
Ahstraße 22
45879 Gelsenkirchen

Gliederung

I. Allgemeine Informationen zum Sozialgericht Gelsenkirchen **Seite: 3 + 4**

II. Personal **Seite: 5**

III. Geschäftsentwicklung **Seite: 6 + 7**

IV. Rückblick und Ausblick **Seite: 8 + 9**

V. Schaubilder **Seite: 10 - 15**

1. **Eingänge und Erledigungen (Seite: 10 + 11)**
2. **Verteilung der Eingänge nach Rechtsgebieten (Seite: 12)**
3. **Verfahrensdauer und Erfolg (Seite: 13 + 14)**
4. **Ausgaben für Prozesskostenhilfe, Sachverständigengutachten und Befundberichte (Seite: 15)**

VI. Entscheidungen **Seite: 16 - 21**

1. **Grundsicherung für Arbeitsuchende (Seite: 16 – 17)**
2. **Rentenversicherung (Seite: 17 - 18)**
3. **Unfallversicherung (Seite: 18 - 21)**
4. **Arbeitsförderung (Seite: 21)**

I. Allgemeine Informationen zum Sozialgericht Gelsenkirchen

Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. Die Eingangsgerichte sind in Nordrhein-Westfalen neben dem Sozialgericht Gelsenkirchen die Sozialgerichte in Aachen, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Köln und Münster. Das Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landessozialgericht in Essen. Revisionsgericht ist das Bundessozialgericht mit Sitz in Kassel.

Die Spruchkörper sind bei den Sozialgerichten Kammern, die mit einer Berufsrichterin/einem Berufsrichter als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern besetzt sind. Die Senate bei dem Landessozialgericht und Bundessozialgericht sind mit einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichterinnen/Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern besetzt. Im Unterschied zu anderen Gerichtszweigen wirken damit in der Sozialgerichtsbarkeit in allen Instanzen ehrenamtliche Richterinnen/Richter mit, um deren besondere Kenntnisse der sozialen Wirklichkeit für die Rechtsfindung zu nutzen.

Die Sozialgerichte entscheiden in Angelegenheiten der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Unfallversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, des sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialhilfe, des Asylberwerberleistungsgesetzes, des Schwerbehindertenrechts, des Elterngeldgesetzes und des Vertragsarztrechts.

Entgegen weit verbreiteter Meinung sind die Sozialgerichte hingegen nicht für Streitsachen der Ausbildungsförderung, des Wohngeldrechts und der Jugendhilfe zuständig. Derartige Verfahren fallen – im Wesentlichen aus historischen Gründen – in den Zuständigkeitsbereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsschutz wird auf Klage oder bei besonderer Eilbedürftigkeit durch einstweilige Anordnungen gewährt. Vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht können die Beteiligten den Rechtsstreit entweder selbst führen oder sich durch einen Bevollmäch-

tigten vertreten lassen. Die Gerichte erforschen den Sachverhalt von Amts wegen – Amtsermittlungsgrundsatz – und sind an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Das Verfahren vor den Sozialgerichten einschließlich aller erforderlichen Gutachten ist für den Bürger, wenn er in seiner Eigenschaft als Versicherter, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungen oder Behinderter klagt, grundsätzlich kostenfrei. Die Kosten der beklagten Behörde muss der Bürger selbst dann nicht erstatten, wenn er im Prozess unterliegt. In diesem Fall hat er allerdings die vom Gesetzgeber aus sozialpolitischen Gründen ermäßigten Gebühren seines eigenen Anwalts zu tragen. Von besonderer Bedeutung ist das Recht des Bürgers, auf seinen Antrag hin ein Sachverständigengutachten von einem Arzt seines Vertrauens einholen zu lassen. Hierfür kann allerdings ein Kostenvorschuss verlangt werden. Über die endgültige Kostentragungspflicht entscheidet das Gericht, das bei seiner Ermessensentscheidung berücksichtigt, ob das Gutachten für die gerichtliche Entscheidung Bedeutung gewonnen hat.

Das Sozialgericht Gelsenkirchen ist örtlich zuständig für die Städte Gelsenkirchen, Bottrop und Herne und den Kreis Recklinghausen und bietet damit rund 1,15 Millionen Bürgern Rechtsschutz.

II. Personal (Stand: 31.12.2014)

1. **Leitung des Gerichts**

   Die Leitung des Gerichts erfolgt durch die Präsidentin, den Vizepräsidenten und den Geschäftsleiter mit Unterstützung durch den Lenkungskreis. Der Lenkungskreis beschäftigt sich mit allen grundsätzlichen Fragen des richterlichen und des nichtrichterlichen Dienstes. Ihm gehören neben der Gerichtsleitung die Dezernenten aus dem Richterdienst und sämtliche Mitarbeiter des gehobenen Dienstes an.

2. **Richterinnen/Richter**

   Am Sozialgericht Gelsenkirchen waren 26 Richterinnen und Richter beschäftigt, davon 16 Frauen und 10 Männer; 1 Richterin arbeitete in Teilzeit.

3. **Nichtrichterliches Personal**

   Im nichtrichterlichen Dienst waren insgesamt 55 Personen beschäftigt, davon 38 Frauen und 17 Männer; 13 Frauen arbeiteten in Teilzeit.

4. **Ehrenamtliche Richterinnen/Richter**

   An der Rechtsprechung des Sozialgerichts Gelsenkirchen wirkten insgesamt 336 ehrenamtliche Richterinnen/Richter mit, davon 140 Frauen und 196 Männer.

III. Geschäftsentwicklung

(Datenquelle für sämtliche Daten: LDS – Zählkartenstatistik)

Im Jahre 2014 lag die Eingangsbelastung bei insgesamt 8.867 Verfahren (7.907 Klagen und 960 Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes). Dies stellt einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 267 Verfahren und damit um ca. 3 **%** dar, wobei bei den Anträgen auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Jahre 2014 gegenüber dem Jahr 2013 ein Anstieg um 84 Verfahren und damit um ca. 10 % zu verzeichnen ist. Insgesamt verfestigt sich die starke Belastung. Im Jahr 2014 konnten 8.847 Verfahren zum Abschluss gebracht werden, dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr etwa 2 % mehr. Der Bestand hat sich Ende 2014 auf 7.170 Verfahren leicht erhöht.

Die meisten eingegangenen Verfahren entfielen im Jahr 2014 auf den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (2.708 Klagen und 790 Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes). Damit nahm die Zahl dieser Eingänge gegenüber dem Jahr 2013 um ca. 9 % zu.

Ca. 37 % aller Verfahren waren für die/den Klägerin/Kläger ganz oder teilweise erfolgreich. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende betrug die Erfolgsquote ebenfalls 37 %.

Die durchschnittliche Prozessdauer der Klagen betrug 9,8 Monate und lag damit wiederum weit unter dem Landesdurchschnitt von 12,7 Monaten, bei Verfahren auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz betrug sie 0,7 Monate gegenüber 1,1 Monaten im Landesdurchschnitt.

Etwa 70 % der im Jahr 2014 erledigten Verfahren konnten innerhalb eines Jahres zum Abschluss gebracht werden. Lediglich ca. 5 % der Verfahren dauerten länger als zwei Jahre. Dies hängt mit der gestiegenen Arbeitsbelastung insbesondere in den neuen Rechtsgebieten zusammen. Eine weitere Verkürzung der Verfahrensdauer in medizinisch geprägten Sachgebieten ist zudem nur in begrenztem Umfang möglich. Denn häufig sind zeitintensive medizinische Ermittlungen erforderlich. Wenn beispielsweise in

einem Rechtsstreit, in dem die Gewährung von Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung streitig ist, mehrere medizinische Sachverständige gehört werden müssen, ist abzusehen, dass die Streitsache nicht kurzfristig entschieden werden kann.

Die Kosten für Sachverständigengutachten und Befundberichte beliefen sich auf ungefähr 3,512 Millionen EURO (2013: 3,179 Millionen EURO). Für Prozesskostenhilfe wurde ein Betrag in Höhe von 920.625 EURO (ca. 6 % mehr als 2013) aufgewendet.

In etwa 9 % der der in 2014 erledigten Verfahren (Klagen) musste das Gericht streitig durch Urteil/Gerichtsbescheid entscheiden.

IV. Rückblick und Ausblick

In 2014 hat sich der Bestand erhöht. Es besteht weiterhin eine extrem hohe Arbeitsbelastung im nichtrichterlichen und richterlichen Bereich. Hinzugekommen sind die notwendigen organisatorischen Maßnahmen für das Justizzentrum, das Anfang 2016 bezogen werden soll. Gleichwohl gelang es dem Sozialgericht Gelsenkirchen erneut, die durchschnittliche Prozessdauer unter dem Landesdurchschnitt zu halten und den Rechtssuchenden somit effektiven Rechtsschutz durch zeitnahe Entscheidungen zu gewähren. Dies soll auch in 2015 fortgeführt werden.

Die Eingänge in den Rechtsgebieten Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Asylbewerberleistungsgesetz sowie Sozialhilfe verteilen sich innerhalb des Gerichtsbezirkes des Sozialgerichts Gelsenkirchen wie folgt:

2014	Gesamteingänge	Herne	Bottrop	Gelsenkirchen	Kreis RE
AL	469	56	33	29	351
AL-ER	25	5	2	6	12
AS	2708	517	185	408	1598
AS-ER	790	115	46	285	344
AY	35	2	2	7	24
AY-ER	8	0	1	1	6
SO	268	37	25	38	168
SO-ER	44	10	7	10	17

Zum Vergleich die Eingänge des Jahres 2013:

2013	Gesamteingänge	Herne	Bottrop	Gelsenkirchen	Kreis RE
AL	452	64	27	70	291
AL-ER	29	3	2	10	14
AS	2531	558	195	379	1399
AS-ER	684	92	44	189	359
AY	59	4	2	26	27
AY-ER	15	1	0	5	9
SO	239	50	19	38	132
SO-ER	53	8	6	14	25

AL = Arbeitsförderung
ER = Einstweiliger Rechtsschutz
AS = Grundsicherung für Arbeitsuchende
AY = Asylbewerberleistungsgesetz
SO = Sozialhilfe

Eingänge und Erledigungen aller Rechtsgebiete

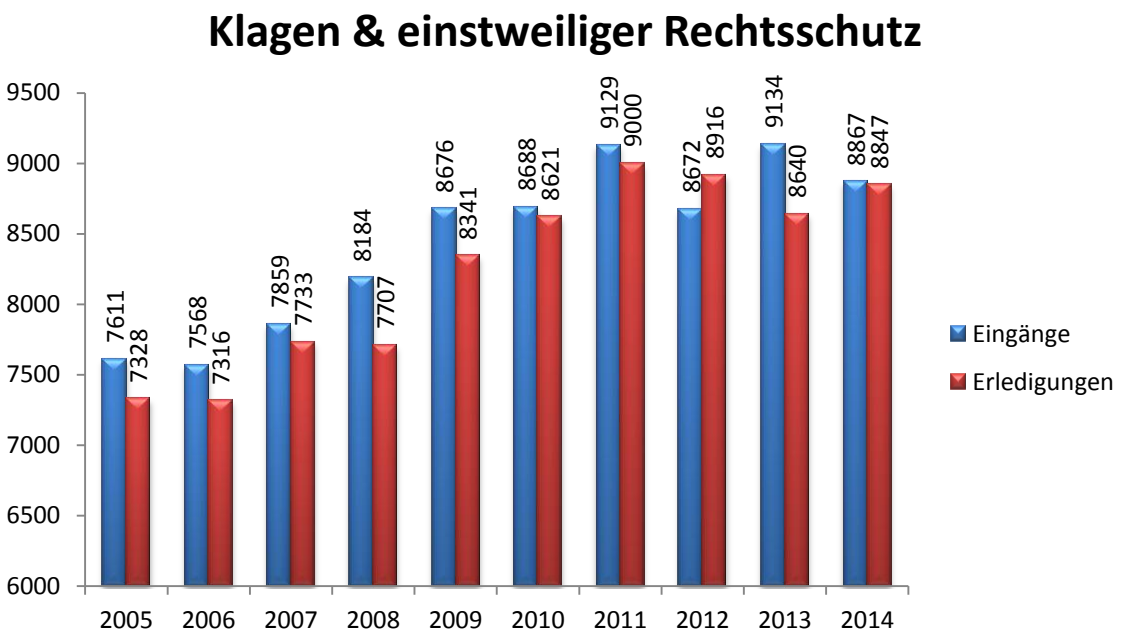

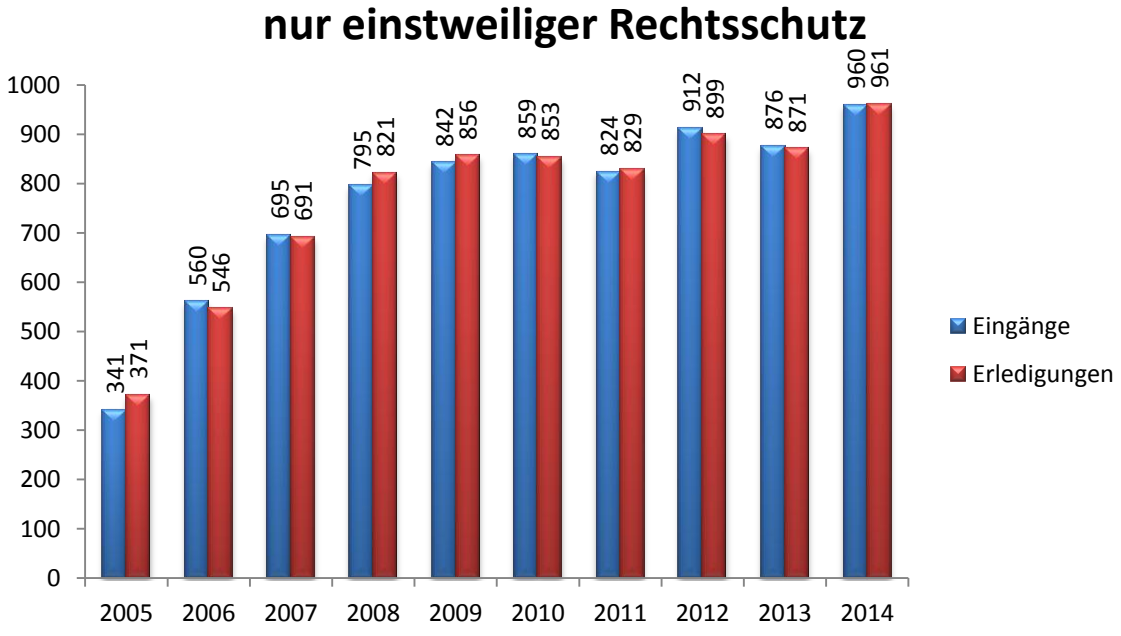

Eingänge und Erledigungen in den Rechtsgebieten Grundsicherung für Arbeitsuchende, Asylbewerberleistungsgesetz sowie Sozialhilfe (mit BK)

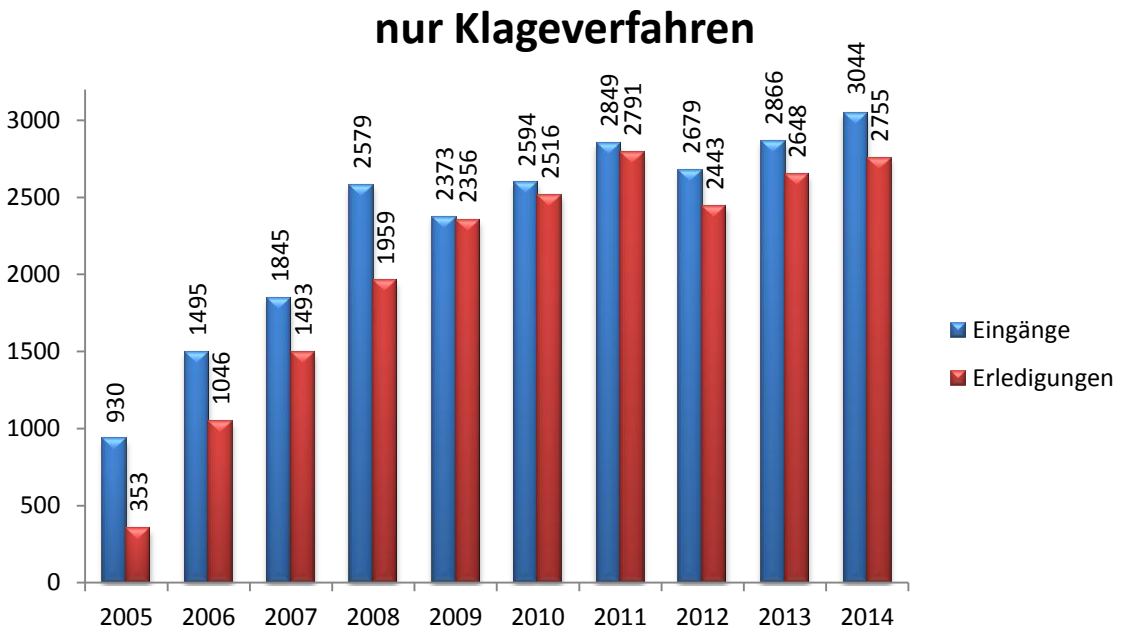

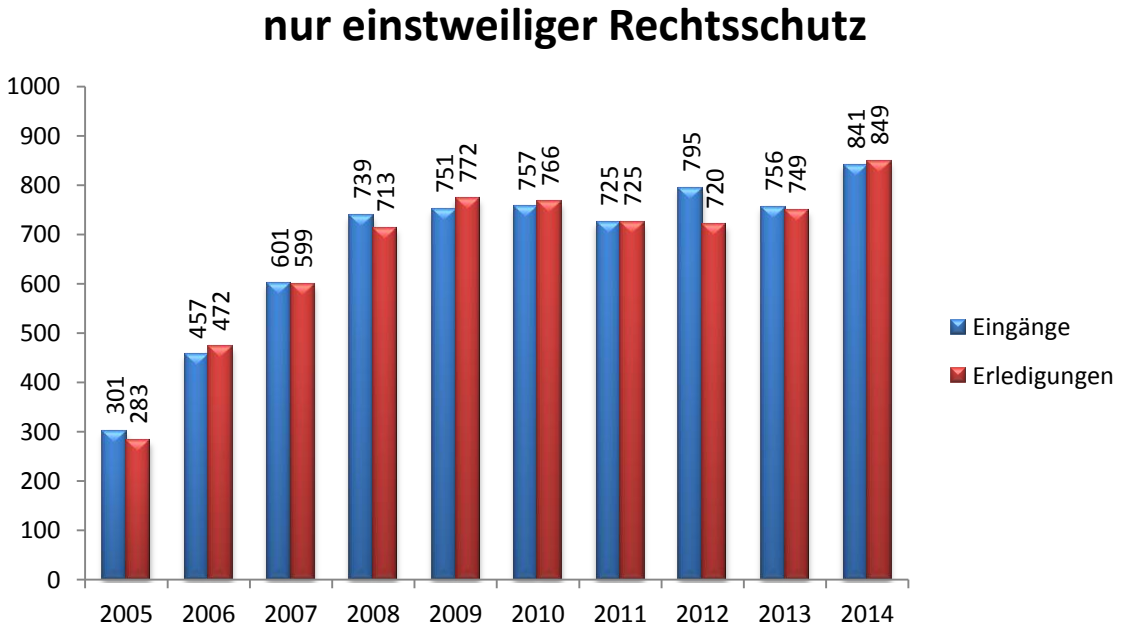

Anteil der Eingänge nach Rechtsgebieten in Prozent

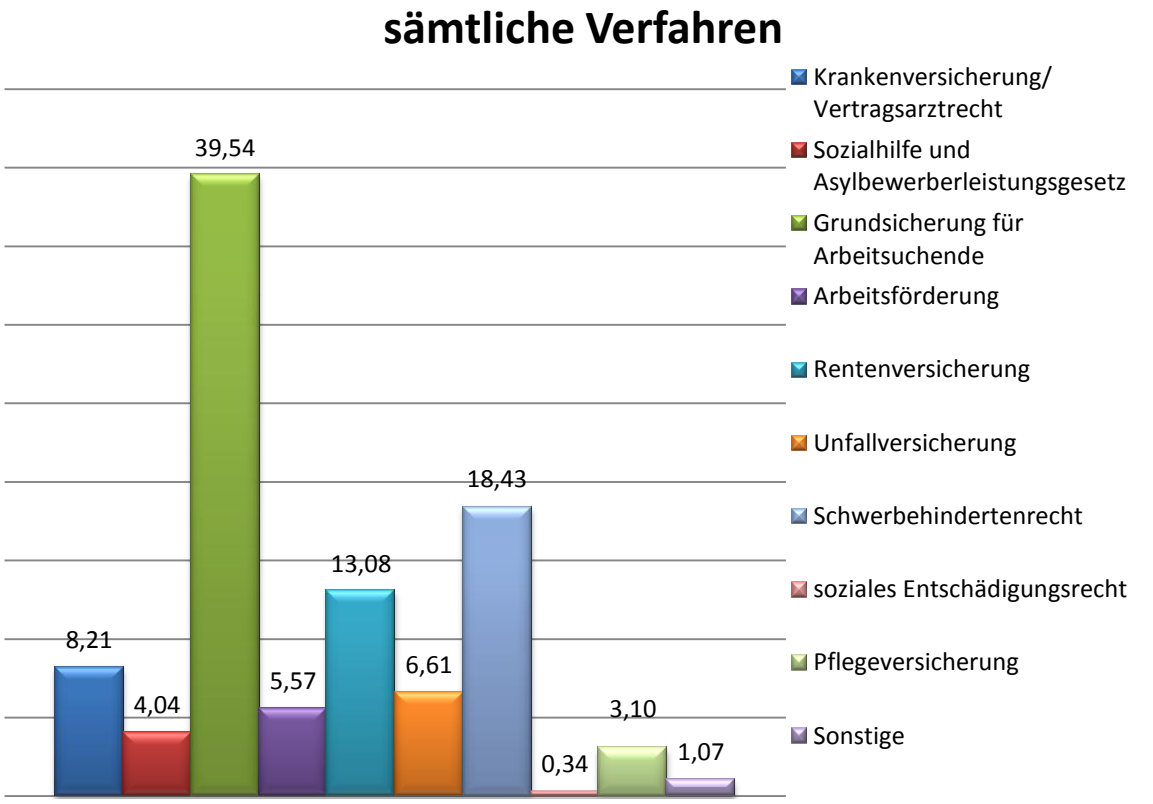

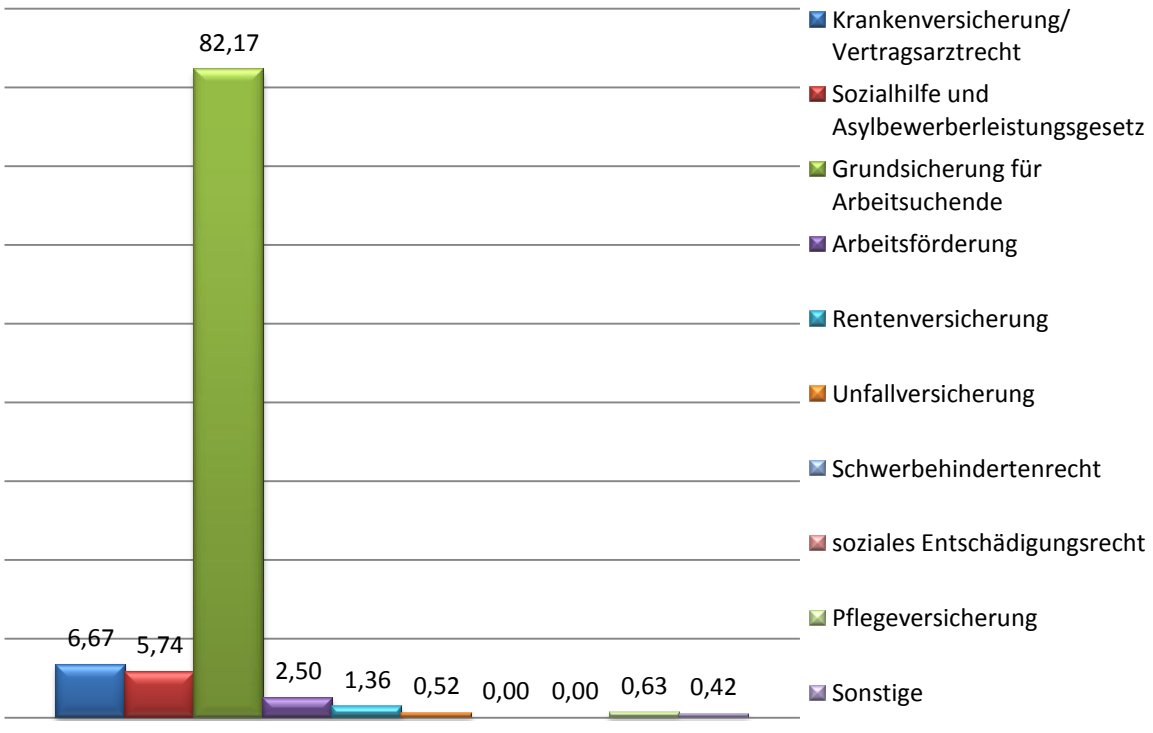

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten nach Rechtsgebieten

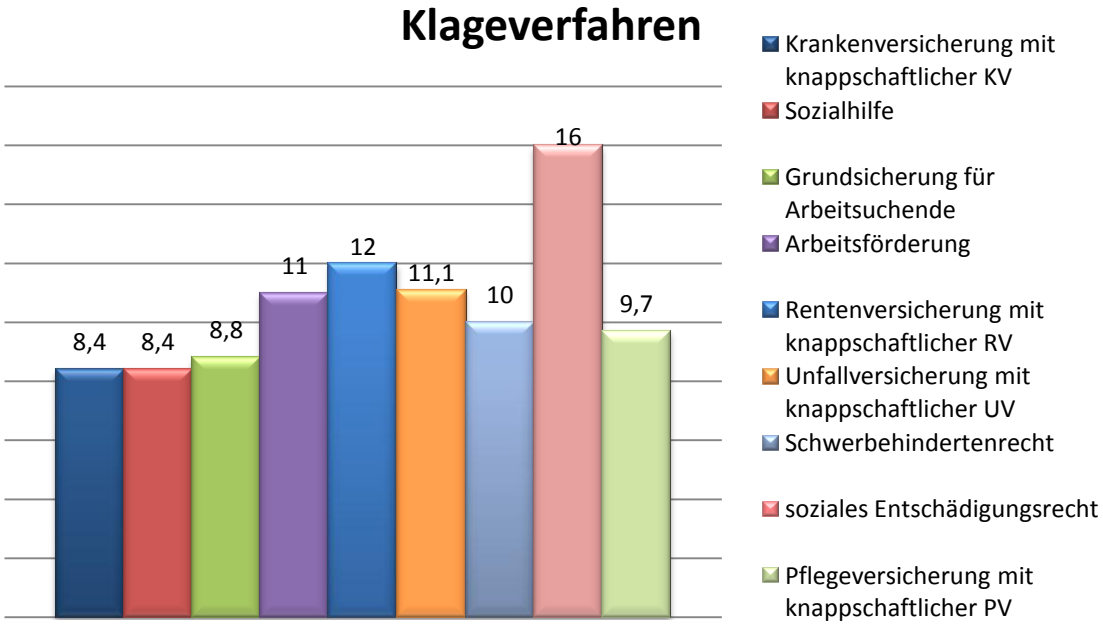

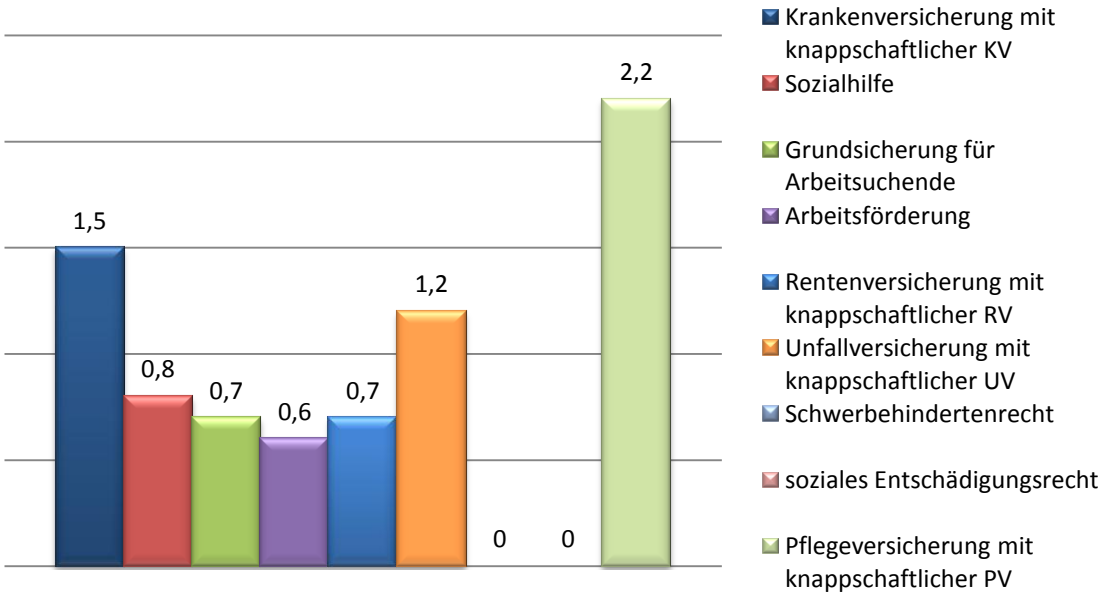

durchschnittliche Dauer der Verfahren insgesamt

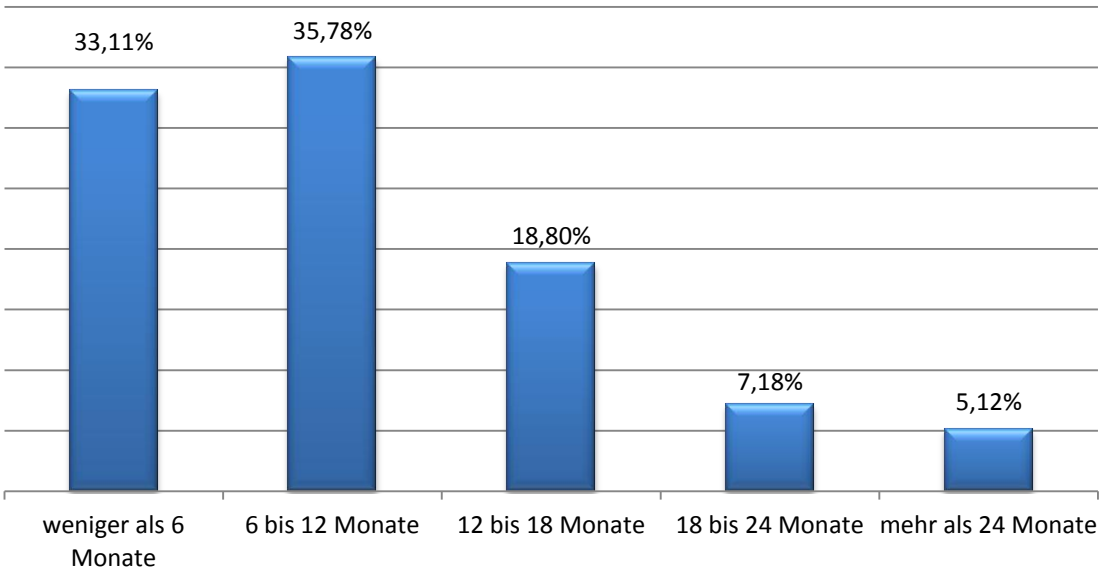

Anteil der ganz oder teilweise gewonnenen Klageverfahren in Prozent

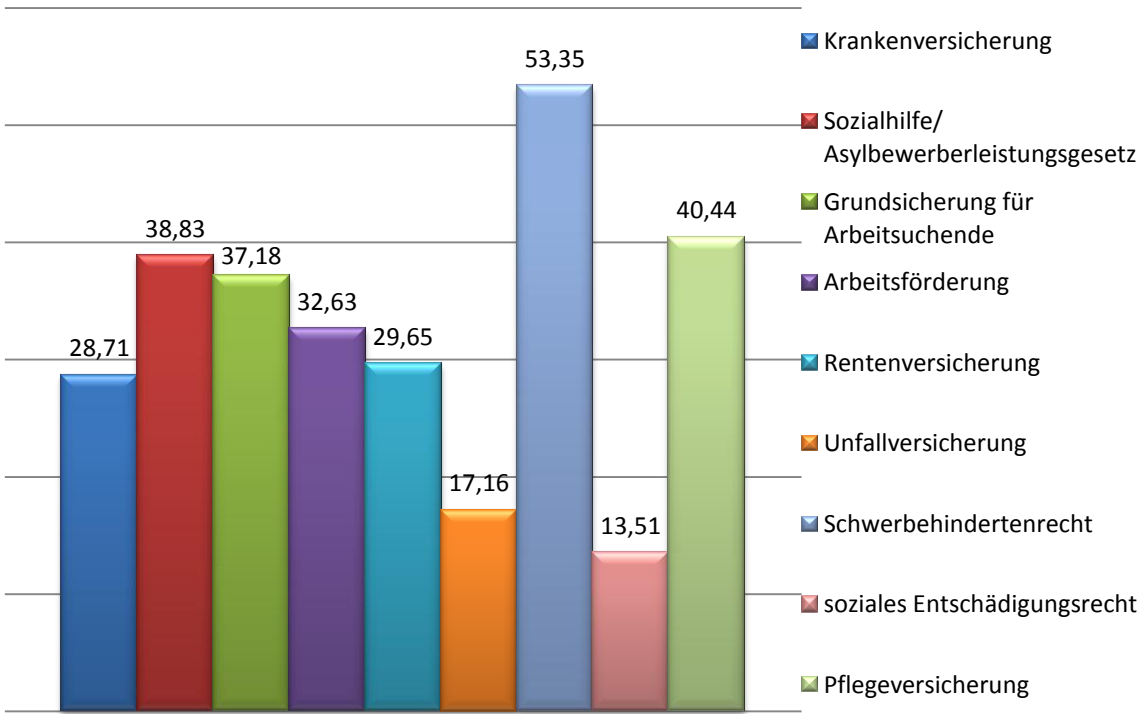

Entwicklung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe

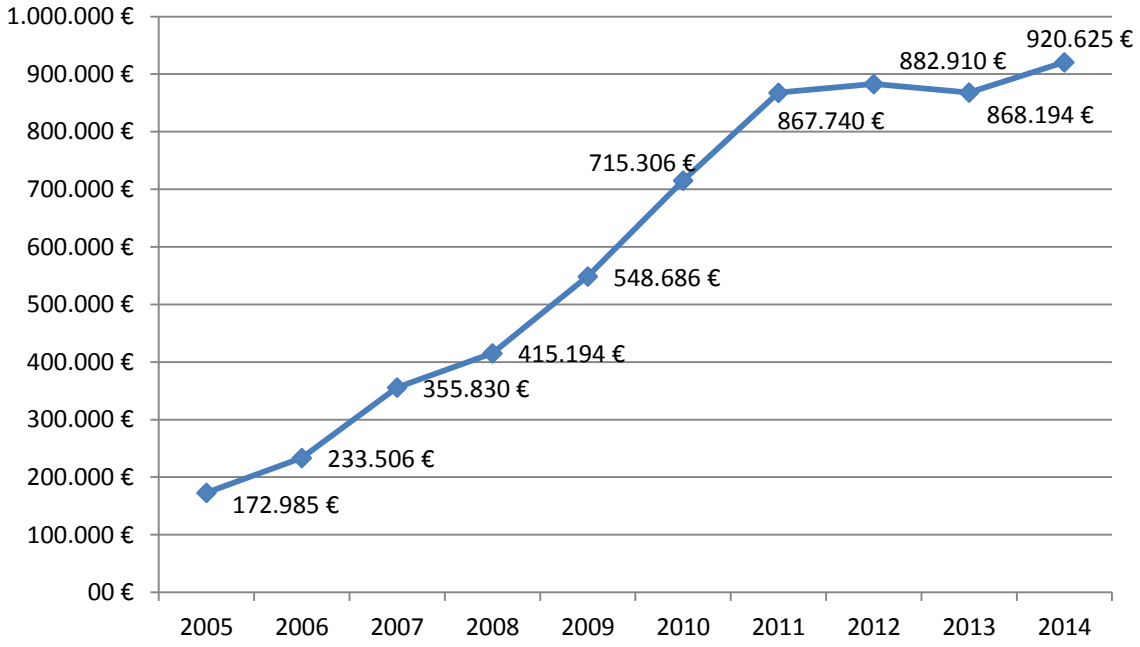

Ausgaben für Sachverständigengutachten & Befundberichte

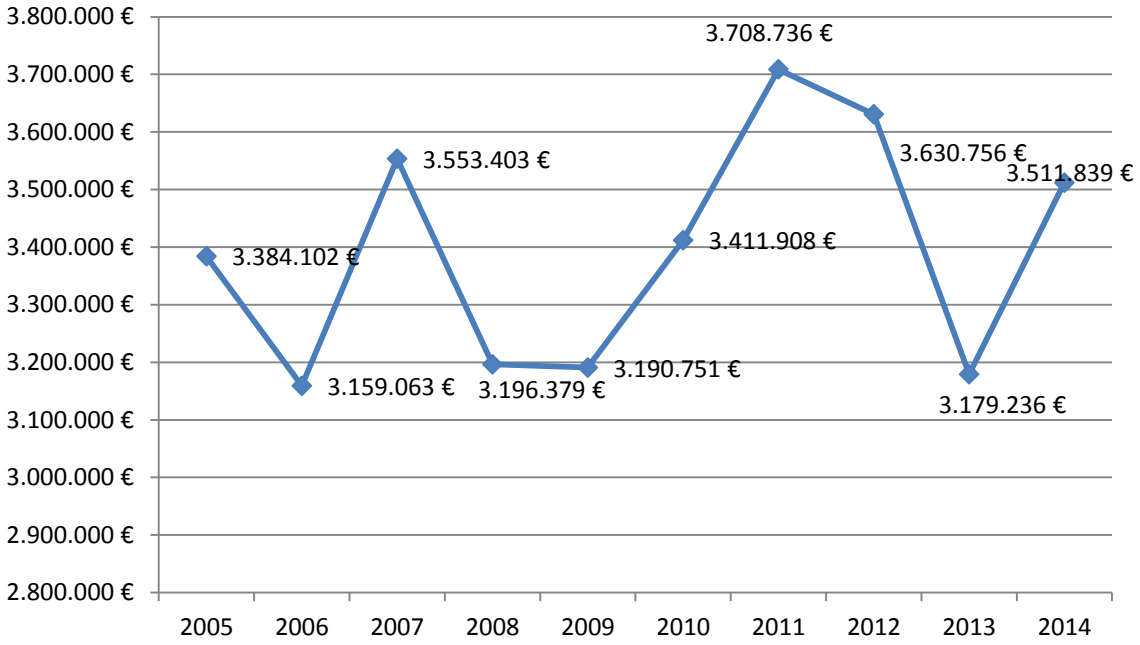

IV. Entscheidungen des Sozialgerichts Gelsenkirchen

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Urteil vom 11.04.2014, Az.: S 5 AS 1563/13 (Berufung anhängig unter L 2 AS 923/14)

Das vor Erhebung einer Anfechtungsklage notwendige Vorverfahren ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wenn der Prozessbevollmächtigte auf Verlangen der Behörde einen schriftlichen Nachweis der Vollmacht nicht erbringt. Der beklagte Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende hatte zur Vorlage des Nachweises der Vollmacht eine angemessene Frist gesetzt und auf die Möglichkeit, den Widerspruch ohne weitere Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen, hingewiesen. Der im gerichtlichen Verfahren nachgereichte Nachweis der Bevollmächtigung des Prozessbevollmächtigten der Kläger führte nicht zu einer Heilung des nicht ordnungsgemäß durchgeführten Widerspruchsverfahrens. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann nur bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens geführt werden.

Urteil vom 25.04.2014, Az.: S 5 AS 1500/13 (rechtskräftig)

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) ist Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Eigenheimzulage, die der Kläger erhielt. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II sind als Einkommen zu berücksichtigen Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen. Die Eigenheimzulage war nicht bereits gemäß § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II zu berücksichtigen. Danach sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Dabei muss die Zweckbestimmung nicht ausdrücklich genannt werden, sondern es genügt eine erkennbare Zweckbestimmung, die sich ergeben kann aus den gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung oder anderen eindeutigen Anhaltspunkten, insbesondere den Gesetzesmaterialien. Im Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) wird ein bestimmter Zweck ausdrücklich nicht genannt. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zu Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (ALG II-V) sind außer den in § 11a SGB II genannten Einnahmen nicht als

Einkommen zu berücksichtigen: die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird. Der Kläger hat nach eigenen Angaben die Eigenheimzulage nicht zur Finanzierung der Anschaffung genutzt. Dabei stellt die Renovierung keine Finanzierung i.S.d. Norm dar. Die Eigenheimzulage ist als einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen.

Urteil vom 28.07.2014, Az.: S 38 AS 2514/12 (rechtskräftig)

Ein von dem beklagten Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Diebstahl ihrer Geldbörse ausgestellter Garantieschein, auf dem der Name der Klägerin angegeben war und der ihr den Einkauf von Lebensmitteln ermöglichte, war rechtswidrig. Insbesondere stellte nach Auffassung des Sozialgerichts der Garantieschein einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) dar. Denn der Garantieschein griff einseitig in die Rechtsposition der leistungsberechtigten Klägerin ein und setzte verbindlich fest, dass diese bis zu einer bestimmten Höhe Leistungen in Form von Sachleistungen in Anspruch nehmen kann. Hierbei hatte der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende jedoch kein Ermessen ausgeübt.

Rentenversicherung

Urteil vom 28.03.2014, Az.: S 39 R 593/12 (Berufung anhängig unter L 14 R 374/14)

Der beklagte Rentenversicherungsträger hat zutreffend für die vier vor dem 01.01.1992 geborenen Kinder der Klägerin in dem Versicherungsverlauf zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt berücksichtigt. Dies entspricht den Regelungen der §§ 3 S. 1 Nr. 1, 249 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI). Die Regelungen sind nach Auffassung des Sozialgerichts nicht verfassungswidrig, so dass ein Aussetzen des Verfahrens zur Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gem. Art. 100 Grundgesetz (GG) nicht angezeigt war. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht keine Verfassungswidrigkeit festgestellt, jedoch dem Gesetzgeber eine Pflicht auferlegt, die Benachteiligung in weiterem

Umfang als bisher schrittweise abzubauen. Jedoch haben die Nachteile ihre Wurzeln nicht allein im Rentenrecht und brauchen folglich auch nicht nur dort behoben zu werden. Angesichts der weiten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist allein der Zeitablauf seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.07.1992 zur Annahme einer Verfassungswidrigkeit nicht ausreichend. Eine pflichtwidrige Verzögerung bei der Auftragserledigung kann dem Gesetzgeber bislang nicht vorgeworfen werden.

Unfallversicherung

Urteil vom 15.01.2014, Az.: S 13 U 341/12 (rechtskräftig)

Gemäß § 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) sind Arbeitsunfälle von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Die Klägerin hatte erstmals im Jahre 2011 behauptet, sie sei im Jahr 2004 von einem Blitz getroffen worden. Das Sozialgericht hat die Anerkennung eines Arbeitsunfalls mit der Begründung abgelehnt, dass nicht erwiesen ist, dass die Klägerin von einem Blitz oder dessen Auswirkungen betroffen gewesen ist. Diese Feststellung ergab sich aus dem im Gerichtsverfahren eingeholten Gutachten, in dem dargelegt worden war, dass die Klägerin elektrischen Einwirkungen eines Blitzes nicht ausgesetzt gewesen ist. Sie war weder direkt von einem Blitz getroffen worden, noch haben elektrische Einwirkungen eines Blitzes, welcher in der Nähe heruntergegangen wäre, zu Gesundheitsschäden bei der Klägerin geführt.

Urteil vom 29.01.2014, Az.: S 34 U 345/13 (rechtskräftig)

Das Sozialgericht hat die Klage eines angestellten Lehrers an einem Gymnasium auf Feststellung eines Wegeunfalls nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) abgewiesen. Der Kläger war auf dem Weg vom Parkplatz an der Turnhalle zum hinteren Schulhof. Unmittelbar nach Passieren des kleinen Tordurchganges zum hinteren Schulhof rutsche er mit dem linken Fuß auf einer nicht erkennbaren, vereisten Stelle nach hinten weg, so dass er in der Folge zu Boden stürzte und mit dem linken Schulterbereich aufprallte. Die beklagte Unfallkasse erkannte das Ereignis als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Klage

war bereits unzulässig, da kein Feststellungsinteresse des Klägers vorlag. Darüber hinaus war das Sozialgericht der Auffassung, dass zu Recht das Vorliegen eines Betriebswegeunfalles und nicht eines Wegeunfalles angenommen worden war. Der Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII beginnt/endet einerseits an der Außentür des Wohngebäudes/Gebäudes, in dem sich die Wohnung des Beschäftigten befindet, andererseits am Ort der versicherten Tätigkeit. Begrenzt ist der versicherte Weg damit mit dem Ende/Anfang des Weges zur bzw. von der Arbeitsstelle, mithin mit dem Erreichen/Verlassen des Betriebsbereiches. Eindeutig gehört der Schulhof, auch wenn er für die Öffentlichkeit zugänglich ist, zum Betriebsgelände und nicht mehr zu dem versicherten Weg zur Arbeitsstätte (Schule).

Urteil vom 29.01.2014, Az.: S 34 U 219/13 (rechtskräftig)

Das Sozialgericht hat die Anerkennung einer Berufskrankheit der Klägerin, die etwa 20 Jahre als selbständige Imbissbetreiberin tätig war, mit der Begründung abgelehnt, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen für die Entstehung der Berufskrankheit Nr. 2104 nicht vorliegen. Zu den vom Verordnungsgeber bezeichneten Berufskrankheiten gehört nach Nr. 2104 „vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen“, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. Nach dem amtlichen Merkblatt tritt das Krankheitsbild im Allgemeinen nach Monaten bis Jahren auf; derzeitigen medizinischen Erkenntnissen gemäß erscheint eine Expositionsdauer unter fünf Jahren nur bei erheblicher Belastungsintensität gegeben. Hochtourig laufende, pneumatisch oder motorbetriebene Werkzeuge, die geradlinige (schlagende) oder drehende Bewegungen vollziehen wie Bohrer, Meißel, Sägen, Fräsen, Polier- und Schleifmaschinen, Anklopfmaschinen erfüllen die Voraussetzung der Berufserkrankung. Das von der Klägerin für das Schneiden von Gyros verwendete Moulinex-Elektromesser erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Nach den Stellungnahmen des Technischen Aufsichtsdienstes der beklagten Berufsgenossenschaft zu den arbeitstechnischen Voraussetzungen der Berufskrankheit 2104, denen das Sozialgericht gefolgt ist, wird nicht einmal der erforderliche Schwingungsgesamtwert mit dem Messer erreicht.

Urteil vom 05.03.2014, Az.: S 13 U 135/12 (Berufung anhängig unter L 4 U 217/14)

Das Sozialgericht hat die Anerkennung einer Berufskrankheit des Klägers, der als Steuerungstechniker beschäftigt und im Mai 1999 wegen eines hochmalignen T-Zell-Non-Hodkin-Lymphoms arbeitsunfähig krank war, abgelehnt. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die bei dem Kläger aufgetretene Erkrankung des Non-Hodkin-Lymphoms, welches ein Krankheitsbild im Sinne der Berufskrankheit Nr. 2402 darstellt, im Sinne der unfallrechtlichen Kausalitätslehre wesentlich ursächlich oder mitursächlich auf die belastende berufliche Tätigkeit zurückgeführt werden könnte.

Urteil vom 28.10.2014, Az.: S 37 U 238/13 (Berufung anhängig unter L 17 U 735/14)

Der Kläger, der während seiner Tätigkeit als Busfahrer bestohlen wurde und den Bus verließ, um in den Vorgarten zu gelangen, in dem sich sein unmittelbar zuvor gestohlener privater Rucksack befand, hatte mit seiner Klage auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles Erfolg. Bei der Wiedererlangung des Rucksackes ist der Kläger von einer Mauer 2m tief in einen Vorgarten gesprungen und hat im Anschluss Schmerzen im Bereich des linken Kniegelenks und des linken Fußes verspürt. Das Sozialgericht sah unzweifelhaft einen inneren Zusammenhang mit der Beschäftigung des Klägers, wenn der Kläger die Wiedererlangung des Rucksackes im Wesentlichen zum Zwecke der Beschaffung der Dokumente, die er zur Ausführung seiner Tätigkeit als Busfahrer benötigte, beabsichtigt hätte. Es ging aber alternativ davon aus, dass auch bei einer unterstellten eigenwirtschaftlichen Verrichtung des Klägers eine Unterbrechung der versicherten Tätigkeit nicht ohne weiteres den Wegfall des Versicherungsschutzes zur Folge hätte. Zum einen befand sich die Fundstelle des Rucksacks in einer Entfernung von 30m zum Arbeitsplatz in Sichtweite des Klägers. Zudem hatte der Kläger nicht die Absicht, den Dieb zu verfolgen und zu stellen. Ihm war nur an der Wiedererlangung des Rucksacks gelegen. Die zeitliche Unterbrechung war sehr geringfügig. Wenn der Kläger bei der Wiedererlangung des Rucksackes daher im Wesentlichen die Sicherung seines privaten Eigentums im Auge gehabt haben sollte, wäre dies als eigenwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen, die als nur geringfügige Unterbrechung der versicherten Tätigkeit den Versicherungsschutz nicht entfallen ließe. Hat er hingegen den Rucksack wiedererlangen wollen, weil er die in dem Rucksack befindlichen Gegenstände für die Ausübung seiner Tätigkeit für erforderlich erachtete, stünde der Unfall in einem betrieblichen Zusammenhang und wäre ohnehin als Arbeitsunfall anzusehen.

Urteil vom 29.10.2014, Az.: S 34 U 162/13 (rechtskräftig)

Der Kläger, der während einer Auslieferungsfahrt für seine Metzgerei einen Unfall erlitt, hatte mit seiner Klage auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles und Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung Erfolg. Die Amputation der linken Großzehe war als Folge dieses Arbeitsunfalles anzuerkennen. Das Sozialgericht hat sich den Ausführungen des Sachverständigen angeschlossen, der nach Sichtung aller Befunde zu dem Ergebnis gekommen war, dass bei dem Kläger eine Blase am Großzeh am Arbeitstag durch Überlastung während der Arbeitszeit aufgetreten war. In der Folge ist es durch die Blasenbildung zu einer entzündlichen Läsion und letztendlich auch zu der Amputation der linken Großzehe gekommen, so dass Letztere kausal auf das Unfallereignis zurückzuführen war.

Arbeitsförderung

Urteil vom 09.07.2014, Az.: S 21 AL 314/13 (rechtskräftig)

Der Gründungszuschuss dient der möglichst frühzeitigen Reintegration des Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Insoweit ist der allgemeine Vorrang der Vermittlung zu beachten, so dass der Gründungszuschuss als Ermessensleistung nur dann gewährt werden kann, wenn er für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich ist, d.h. wenn die Vermittlung voraussichtlich nicht zu einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt führt. Diesen normativen Vorgaben entspricht es, wenn die beklagte Bundesagentur für Arbeit – wie im Falle des Klägers – im Rahmen ihres Ermessens entscheidend darauf abstellt, dass eine möglichst nachhaltige Integration innerhalb des Arbeitslosengeldbezugszeitraumes realistisch ist bzw. ihm Stellenangebote unterbreitet hat, die die Arbeitslosigkeit hätten beseitigen können. Auch lag kein Abwägungsfehler vor. Ein für die Bewilligung sprechender Gesichtspunkt., der mindestens ebenso gewichtig wäre, wie der für die Ablehnung maßgebliche Gesichtspunkt der ausreichenden Vermittlungschancen des Klägers war für das Sozialgericht nicht ersichtlich.